

# RS Vwgh 2021/12/15 Ra 2021/05/0204

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 15.12.2021

## Index

L37159 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag Wien  
L80009 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Wien  
L80409 Altstadterhaltung Ortsbildschutz Wien  
L82000 Bauordnung  
L82009 Bauordnung Wien  
40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

BauO Wr §129 Abs2  
BauRallg  
VStG §5 Abs1

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ra 2014/05/0050 B 27. Juni 2017 RS 3 (hier: ohne den letzten Satz)

## Stammrechtssatz

Die Verletzung der Instandhaltungspflicht nach § 129 Abs. 2 Wr BauO ist ein Ungehorsamsdelikt im Sinn des § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG. Das bedeutet, dass schon das bloße Nichterfüllen des Gebotes, Gebäude und deren Anlagen in gutem Zustand zu erhalten, als eine Verletzung der gesetzlichen Instandhaltungspflicht eine Strafe nach sich zieht, wenn der Eigentümer nicht aufzuzeigen vermag, dass er während des ihm angelasteten Tatzeitraumes alles in seinen Kräften Stehende (Ausschöpfung der tatsächlichen und rechtlichen Möglichkeiten) unternommen hat, um das Baugebrechen innerhalb kürzester Zeit zu beseitigen (Hinweis E vom 28. Februar 2012, 2010/05/0222, mwN). In diesem Rahmen kann auch eine behauptete vorübergehende tatsächliche Unmöglichkeit einer Sanierung eines Baugebrechens Berücksichtigung finden.

## Schlagworte

Baupolizei Baupolizeiliche Aufträge Baustrafrecht Kosten Baugebrechen Instandhaltungspflicht Instandsetzungspflicht  
BauRallg9/3

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2021:RA2021050204.L01

## Im RIS seit

18.01.2022

## Zuletzt aktualisiert am

18.01.2022

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)